

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 13. Jänner 1987

4. Stück

-
- | | |
|------------------|---|
| 8. Verordnung: | Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Neuberg an der Mürz |
| 9. Verordnung: | Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg |
| 10. Verordnung: | Erklärung einer nachgeordneten Dienststelle zur betriebsähnlichen Einrichtung nach § 4 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes |
| 11. Verordnung: | Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes |
| 12. Kundmachung: | Aufhebung des § 1 Abs. 1 Z 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof |
-

8. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 17. Dezember 1986 betreffend die Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 23 Lahnsattel Straße im Bereich der Gemeinde Neuberg an der Mürz

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 23 Lahnsattel Straße von km 14,37 bis km 15,03 und von km 15,20 bis km 15,90 werden, soweit sie durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 4. Dezember 1978, BGBl. Nr. 640, bestimmten — Abschnitt „Krampen“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Übleis

9. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 22. Dezember 1986 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes eines Abschnittes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinde Steeg

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 198 Lechtal Straße wird im Bereich der Gemeinde Steeg wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse zweigt bei km 22,78 von dem mit Verordnung vom 7. November 1980, BGBl. Nr. 511, bestimmten Trassenverlauf der B 198 Lechtal Straße ab, untertunnelt den Tieftaltobel und bindet bei km 23,49 wieder in den bereits verordneten Trassenverlauf ein:

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei der Gemeinde Steeg aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 376-9 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Durch diese Verordnung wird die Verordnung vom 7. November 1980, BGBl. Nr. 511, von km 22,78 bis km 23,49 abgeändert.

Übleis

10. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. Dezember 1986 betreffend die Erklärung einer nachgeordneten Dienststelle zur betriebsähnlichen Einrichtung nach § 4 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einverneh-

men mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt wird gemäß § 4 Abs. 4 Bundeshaushaltsgesetz zu einer betriebsähnlichen Einrichtung erklärt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Streicher

11. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. Dezember 1986 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Dem Bundesamt für Zivilluftfahrt werden die im § 5 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes aufgezählten Aufgaben übertragen, und es wird somit das Bundesamt für Zivilluftfahrt zu einem anweisenden Organ im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes erklärt.

Streicher

12. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. Jänner 1987 über die Aufhebung des § 1 Abs. 1 Z 1 des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß den §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1986, G 167/86-12, G 173/86-11, G 186—229/86-11, G 230/86-11, G 231—237/86-9, dem Bundeskanzler zugestellt am 19. Dezember 1986, § 1 Abs. 1 Z 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, BGBl. Nr. 140/1955, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1987 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(4) Die aufgehobene Bestimmung ist auch in jenen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden, in denen am 22. November 1986 ein Berufungsverfahren anhängig war oder vor dem 5. Dezember 1986, 10.30 Uhr, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurde.

Vranitzky